

Informationen für Eltern zum Fernbleiben ihrer schulpflichtigen Kinder vom Unterricht

1. Allgemeines	1
2. Fernbleiben von der Schule wegen gerechtfertigter Verhinderung	3
3. Erteilte Erlaubnis zum Fernbleiben vom Unterricht aus begründetem Anlass auf Ansuchen des/der Erziehungsberechtigten	3
4. Verantwortlichkeit für die Erfüllung der Schulpflicht	4

1. Allgemeines

Kinder und Jugendliche, die der allgemeinen Schulpflicht unterliegen, sind an allen Schultagen gesetzlich zum regelmäßigen und pünktlichen Schulbesuch verpflichtet, sofern sie nicht gerechtfertigt verhindert sind oder die Erlaubnis zum Fernbleiben erhalten haben.

Darüber hinaus sind sie zur Teilnahme an Schulveranstaltungen verpflichtet, sofern sie nicht aus Sicherheitsgründen davon ausgeschlossen wurden oder damit eine Nächtigung außerhalb des Wohnortes verbunden ist. Die Teilnahme an schulbezogenen Veranstaltungen ist dann verpflichtend, wenn sich der Schüler/die Schülerin bei der Schulleitung dazu angemeldet hat.

Unverzügliche Benachrichtigungspflicht der Schule bei Verhinderung des/der Schüler/in

Die Eltern sind verpflichtet, jede Verhinderung des Schülers ohne Aufschub mündlich oder schriftlich unter Angabe des Grundes dem Klassenlehrer (Klassenvorstand) oder der Schulleitung zu melden. Auf Verlangen des Schulleiters hat die Benachrichtigung jedenfalls schriftlich zu erfolgen.

Kann die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangt werden und vom wem?

Bei einer länger als eine Woche dauernden Erkrankung oder Erholungsbedürftigkeit kann die Schulleitung die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen.

Von wem muss das ärztliche Zeugnis ausgestellt sein und was muss es enthalten?

Eine ärztliche Bestätigung ist nur eine von einem in Österreich oder im EWR zur selbstständigen Berufsausübung berechtigten Arzt ausgestellte Bestätigung, die Ort und Datum der Ausstellung, den ausstellenden Arzt und die Person, auf welche sich die Bestätigung bezieht, zu enthalten hat. Die Aufnahme einer Diagnose ist gesetzlich nicht vorgesehen und kann daher nicht verlangt werden.

Gibt es eine Frist für die Vorlage des ärztlichen Zeugnisses?

Das ärztliche Zeugnis ist innerhalb von fünf Tagen ab der Aufforderung zur Vorlage beizubringen. Bei nicht fristgerechter Vorlage bzw. Nichtvorlage gilt das Fernbleiben als unentschuldigt.

Wann ist ein Fernbleiben von der Schule gerechtfertigt oder erlaubt?

Ein Fernbleiben von der Schule ist während der Schulzeit nur zulässig,

- bei gerechtfertigter Verhinderung des Schülers/ der Schülerin **oder**
- bei erteilter Erlaubnis zum Fernbleiben aus begründetem Anlass auf Ansuchen des/der Erziehungsberechtigten

2. Fernbleiben von der Schule wegen gerechtfertigter Verhinderung

Als vom Gesetz anerkannte Gründe für eine gerechtfertigte Verhinderung gelten insbesondere:

- Erkrankung des Schülers,
- mit der Gefahr der Übertragung verbundene Erkrankungen von Hausangehörigen des Schülers,
- Erkrankung der Eltern oder anderer Angehöriger, wenn sie der Hilfe des Schülers bedürfen,
- außergewöhnliche Ereignisse im Leben des Schülers, in der Familie oder im Hauswesen des Schülers,
- Ungangbarkeit des Schulweges oder schlechte Witterung, wenn die Gesundheit des Schülers dadurch gefährdet ist.

3. Erteilte Erlaubnis zum Fernbleiben vom Unterricht aus begründetem Anlass auf Ansuchen des/der Erziehungsberechtigten

Wer ist für die Genehmigung des Ansuchens um Fernbleiben bzw. die Erteilung der Erlaubnis zum Fernbleiben vom Unterricht zuständig?

- für einzelne Stunden bis zu einem Unterrichtstag die Klassenlehrerin/der Klassenlehrer bzw. die Klassenvorständin/der Klassenvorstand
- für 2 bis 5 Unterrichtstage die Schulleitung
- für ein längeres Fernbleiben (ab dem 6. Unterrichtstag) die Bildungsdirektion Salzburg

Das Ansuchen um Erteilung der Erlaubnis zum Fernbleiben vom Unterricht ist **ausnahmslos bei der Schule einzubringen**, auch wenn die Bildungsdirektion für die Genehmigung zuständig ist.

Was ist unter einem „begründeten Anlass“ zu verstehen?

Der Begriff „begründeter Anlass“ ist gesetzlich nicht definiert. Es sind jedoch die für eine Verhinderung geltenden Rechtfertigungsgründe (siehe Punkt 2.) als Anhaltspunkt heranzuziehen. Für eine Genehmigung zum Fernbleiben aus begründetem Anlass müssen daher Gründe vorliegen, die in ihrer Art und Schwere mit den für eine gerechtfertigte Verhinderung geltenden Gründen vergleichbar sind.

- **Ein begründeter Anlass** kann bspw. die Hochzeit oder Taufe eines Familienangehörigen (außergewöhnliches Ereignis in der Familie) sein, es kann jedoch nicht jährlich wiederkehrend ein Fernbleiben vom Unterricht aufgrund eines außergewöhnlichen Familienereignisses beantragt und erteilt werden.
- **Keinen begründeten Anlass** stellt jedenfalls eine Reise ins Ausland (Urlaub) dar oder der Umstand, dass Flugkarten außerhalb der Saison günstiger sind.

Besteht ein Rechtsanspruch auf die Genehmigung zum Fernbleiben bzw. Erteilung der Erlaubnis zum Fernbleiben vom Unterricht?

Da es sich um eine „Kann-Bestimmung“ handelt (... „kann die Erlaubnis ... erteilt werden“) steht es im pflichtgemäßen Ermessen des zuständigen Entscheidungsträgers, ob die Erlaubnis zum Fernbleiben erteilt wird. Es besteht daher kein Rechtsanspruch auf die Genehmigung zum Fernbleiben vom Unterricht.

Was ist der Unterschied zwischen einem Fernbleiben bei gerechtfertigter Verhinderung und bei erteilter Erlaubnis zum Fernbleiben aus begründetem Anlass?

Die Gründe für das Fernbleiben bei gerechtfertigter Verhinderung sind im Allgemeinen **nicht vorhersehbar** (Erkrankung des Schülers, Hilfeleistung für erkrankte Eltern oder Angehörige, Ungangbarkeit des Schulweges etc. siehe Punkt 2.) während die Gründe für ein Fernbleiben aus begründetem Anlass **vorhersehbar** sind.

4. Verantwortlichkeit für die Erfüllung der Schulpflicht

Gemäß § 24 Abs. 1 des Schulpflichtgesetzes, BGBl. Nr. 76/1985 idgF, sind die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten verpflichtet, für die Erfüllung der Schulpflicht, insbesondere für den regelmäßigen Schulbesuch und die Einhaltung der Schulordnung

durch den Schüler bzw. in den Fällen der §§ 11, 13 und 22 Abs. 4 für die Ablegung der dort vorgesehenen Prüfungen zu sorgen. Minderjährige Schulpflichtige treten, sofern sie das 14. Lebensjahr vollendet haben, hinsichtlich dieser Pflichten neben die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten. Sofern es sich um volljährige Berufsschulpflichtige handelt, treffen sie diese Pflichten selbst.

Nach Abs. 4 leg. cit. stellt die Nichterfüllung der in den Abs. 1 bis 3 angeführten Pflichten eine Verwaltungsübertretung dar, die nach Setzung geeigneter Maßnahmen gemäß § 25 Abs. 2 und je nach Schwere der Pflichtverletzung, **jedenfalls aber bei ungerechtfertigtem Fernbleiben der Schülerin oder des Schülers vom Unterricht an mehr als drei aufeinander- oder nicht aufeinanderfolgenden Schultagen** der neunjährigen allgemeinen Schulpflicht, bei der Bezirksverwaltungsbehörde zur Anzeige zu bringen ist und von dieser mit einer Geldstrafe von 110 € bis zu 440 €, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen ist.

Erstellt von

Bildungsdirektion für Salzburg

Mag. Theresa Moser

Telefon: +43 662 8083-0

E-Mail: office@bildung-sbg.gv.at

Erstellt am: 28. Oktober 2024